

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 13

**Artikel:** Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94496>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

doch bei Beurtheilung der großen strategischen Operationen legt der Herr Verfasser eine militärische Urtheilstafel an den Tag, die dem Fachmann zur Ehre gereichen würde, und die uns den Beweis liefert, daß derselbe den großen Lehrmeister der Kriegskunst, den General von Clausewitz (den er auch einmal zitiert) mit großem Nutzen studirt hat. — Die vorliegende Arbeit ist nicht nur für den Politiker und Staatsmann, sondern auch für den Militär sehr interessant, weshalb wir es nicht unterlassen wollen, die Herren Offiziere auf dieselbe aufmerksam zu machen.

### Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements.

(23. März.) Das eidg. Militärdepartement beehrt sich, Ihnen hießt zur Kenntnis zu bringen, daß für das Jahr 1871 folgende Schießprämien an die Infanterie zu verabfolgen sind.

Für jede Infanteriekompagnie des Auszuges und der Reserve, welche im laufenden Jahre ihren ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat, (§ 9 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1862), insofern das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von Schüssen abgegeben wird, Fr. 10.

Die Beurtheilung auf die verschiedenen Arten der Feuer wird den Kantonen überlassen.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6 Quadratfuß mit eingezzeichnete Mannsfigur für das Einzelfeuer und Scheiben von 6 Fuß Höhe und 18 Fuß Breite für die Massenfeuer).

Über das Ergebnis der Übungen wünschen wir mittelst der beigeklebten Formulare einen genauen Bericht.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidg. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

(23. März.) Der schweizerische Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 22. dics. das unterzeichnete Departement ernächtigt, bezüglich des Durchpasses französischer Kriegsgefangener aus Deutschland durch die Schweiz nach ihrer Heimat, an die Militär- und Polizeibehörden der Kantone folgende Weisungen zu erlassen:

1. Französische Kriegsgefangene, welche sich bei einer schweizerischen Eingangsstation in solcher Anzahl einfinden, daß dieselben nicht mit den regelmäßigen Eisenbahnzügen sofort weiter befördert werden können, oder deren Durchmarsch auf den Landstrassen besondere polizeiliche Maßregeln erfordern würden, sind über die Grenze zurückzuweisen.

2. Der Durchpass einzelner Militärs oder kleinerer Truppen wird nur gestattet, wenn die Einzelnen entweder bei der Eingangsstation sich sofort mit einem Eisenbahnbillett bis zur Ausgangsstation versehen, oder sich über den Besitz von Subsistenzmitteln ausweisen, die hinlänglich Gewähr bieten, daß sie während des Aufenthaltes in der Schweiz der öffentlichen Wohlthätigkeit nicht zur Last fallen werden.

Das Departement beehrt sich, Ihnen hießt Kenntnis zu geben, mit der Einladung, für die Vollziehung dieser Weisungen die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen.

(24. März.) Nach dem Schultableau soll vom 16. April bis 6. Mai auf dem Waffenplatz Thun ein Cadres-Bataillon gesammelt werden.

Die Einberufung dieses Cadres-Bataillons hat den Zweck, einen größeren Truppenkörper mit dem Repetiergewehr zu üben und Versuche mit dem Entwurf der neuen Manövre-Anleitung zu machen.

Diese Übung tritt an die Stelle der diejährige Instrukturen und Schießschulen.

Das Kommando ist dem Oberinstruktor der Infanterie, Hrn. eidg. Oberst Hoffstetter, übertragen.

Die einzelnen Kantone haben folgende Detaischemente in diese Schule zu senden:

Kantone.	Reiter.	Quartiermeister.	Wadensöller.	Hauptmann.	Unterleutnants.	Fourier.	Korporale.	Trumpeter.	Zambour.	Großer.	Zeit.
Zürich . . .	1	—	1	2	1	56	—	—	—	—	61
Bern . . .	1	1	2*)	4**) —	118	1	—	—	—	—	127
Luzern . . .	—	1	1	2	—	35	—	—	—	—	39
Uri . . .	—	—	1	2	—	5	—	—	—	—	8
Schwyz . . .	—	—	—	1	2	—	12	1	—	—	16
Obwalden . . .	—	—	—	1	1	—	4	1	—	—	7
Nidwalden . . .	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	5
Glarus . . .	—	—	—	1	2	—	7	—	—	1	11
Zug . . .	—	—	—	1	1	—	5	1	—	—	8
Freiburg . . .	1	—	—	1	2	—	32	—	1	37	—
Solothurn . . .	—	—	—	1	2	—	19	—	1	23	—
Baselstadt . . .	1	—	—	1	1	—	8	7	—	—	18
Baselland . . .	—	—	—	1	2	—	12	—	1	16	—
Schaffhausen . . .	—	—	—	1	2	—	13	—	—	—	16
Appenzell A.-R. . .	—	—	1	—	1	1	13	—	—	—	16
Appenzell I.-R. . .	—	—	—	1	1	—	5	—	1	8	—
St. Gallen . . .	1	—	—	1	2	1	42	—	—	—	47
Graubünden . . .	—	—	1	1	2	—	21	—	—	—	25
Aargau . . .	—	—	—	1	2	—	47	—	—	—	50
Thurgau . . .	—	—	—	1	2	1	21	—	—	—	25
Tessin . . .	—	—	—	1	3	—	36	1	1	42	—
Waadt . . .	1	1	1	1	2	1	54	—	—	—	61
Wallis . . .	—	—	—	1	3	—	25	—	1	—	30
Neuenburg . . .	—	—	—	2	2	—	23	—	1	28	—
Genf . . .	—	—	1	1	2	1	18	—	—	—	23
	6	2	624	48	6634	7	7	7	7	747	—

Für die Wahl obiger Cadres ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Stabsoffiziere (Majore) werden den betreffenden Kantonen namentlich bezeichnet werden.

2. Statt Hauptleuten können auch solche Oberleutnants gesendet werden, welche sich zur Beförderung eignen.

3. Es ist wünschbar, daß solche Unterleutnants beordert werden, welche die eidg. Offiziersschule noch zu passiren haben.

4. Als Fouriere müssen durchaus erprobte Leute berufen werden.

5. Die Korporale sind wie folgt auf die verschiedenen taktischen Einheiten der Infanterie zu verteilen.

a) Deutsch sprechende Truppen. Von jedem deutsch sprechenden Bataillon des Auszuges sind 7, von jedem Halbbataillon des Auszuges 5, von jeder Einzelkompagnie des Auszuges 3 Korporale zu beordern.

b) Französisch und italienisch sprechende Truppen.

Von jedem Bataillon des Auszuges sind 9, vom Halbbataillon Freiburg 5 und von der Einzelkompagnie Neuenburg ebenfalls 5 Korporale zu stellen.

Statt der Korporale wird es gestattet, tüchtige, zu Unteroffizieren sich eignende Soldaten zu beordern.

Die einzelnen Detaischemente haben den 15. April, Nachmittags 4 Uhr, sich in der neuen Kaserne in Thun zu melden und werden den 7. Mai Morgens wieder entlassen.

Offiziere sowohl als Unteroffiziere, resp. Soldaten, mit Ausnahme der Stabsoffiziere, der Quartiermeister und Fouriere, sind mit je einem Repetiergewehr und einer Patronatse zu versehen.

### Eidgenössenschaft.

(Grenzbesetzung im Jahre 1871.) Kurze Übersicht der Marschrouten der 2ten Jägerkompagnie vom Bataillon 34 Zürich.

18. Januar, Einrücken in Zürich.

19. „ Organisation und Fassungen.

\*) Wovon 1 französischer Junge.

\*\*) Wovon 2 französischer Junge.